

# **Satzung**

## **des Tennis-Clubs Kusel e.V.**

in der Fassung vom 05.11.2009

### **§ 1 Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Kusel e.V.“ (nachträglich „Verein“ genannt), hat seinen Sitz in Kusel und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

#### **Zweck des Vereins:**

Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die unmittelbare Pflege des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung. Insbesondere soll die Jugend an den Tennissport herangeführt werden.

Einnahmen und Vermögen des Vereins – einschließlich etwaiger Gewinne – dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein kann sportliche Unterabteilungen bilden.

### **§ 2 Geschäftsjahr/Beiträge:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt und sind zu den vom Verein festgelegten Terminen fällig; sie werden vom Verein eingezogen.

Gleiches gilt für Sonderleistungen des Vereins, die das Mitglied in Anspruch nimmt oder zu erbringen hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft:**

Der Verein hat aktive, passive und jugendliche (Alter bis 18 Jahre) Mitglieder.

Aufnahmefähig ist jede natürliche Person. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge und Sonderleistungen zu erbringen und Vorschriften dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen (Platzordnung, Hallenordnung usw.) Folge zu leisten.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen zu benutzen.

#### **§ 4 Aktives und passives Wahlrecht:**

Stimmrecht haben aktive, passive und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft:**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um den Tennissport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen zu Voraussetzung. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss ist dem Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, dürfen darüber hinaus an allen Sitzungen teilnehmen und sind beitragsfrei.

#### **§ 6 Organe:**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### **§ 7 Vertretung:**

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Der/die 2. Vorsitzende ist sein/ihr Stellvertreter.

#### **§ 8 Vorstand:**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart(in)
- dem/der Mitgliederwart(in)
- dem/der Sportwart(in)
- dem/der Jugendwart(in)
- dem/der Hallenwart(in)
- dem/der Gebäude- und Platzanlagenwart(in)
- dem/der Protokollführer(in) und
- dem/der Protokollführer(in) und Pressewart(in)

Mit Ausnahme der Funktion des/der 1. und 2. Vorsitzenden können die übrigen Funktionen auch in Personalunion ausgeübt werden.

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, soweit sie keine laufenden Geschäfte oder Grundsatzentscheidungen sind.

Über Anträge der Mitglieder wird bei den Vorstandssitzungen beraten. Sie sind dem Vorstand einzureichen, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Entscheidungen sind von dem/der Schriftführer(in) zu protokollieren; das Protokoll ist in der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Der Vorstand erlässt mit Ausnahme der Beitragsordnung die Vereinsordnungen und überwacht deren Einhaltung.

#### **§ 9 Geschäftsführung:**

Die laufenden Vereinsgeschäfte führen der/die 1. und 2. Vorsitzende.

Soweit einzelne Funktionen anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind, führen diese die ihren Fachbereich betreffenden Vereinsgeschäfte, unterliegen dabei aber den Weisungen des/der 1. oder 2. Vorsitzenden.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. Als oberstes Vereinsorgan trifft sie alle Grundsatzentscheidungen, wie:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Festsetzung der Beitragsordnung
- g) Investitionen, soweit sie den Betrag von € 25.000,00 übersteigen
- h) Ernennung der Ehrenmitglieder

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In dieser Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere über die Vermögensverhältnisse. Über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben die Rechnungsprüfer/innen zu berichten.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“.

Anträge der Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird 6 Wochen vorher durch Aushang im Clubheim bekannt gegeben.

#### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen und unter Darlegung der Gründe eine Beschlussfassung wünschen, die nur die Mitgliederversammlung treffen kann.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund auch auf Antrag des Vorstandes einberufen werden.

Auch die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/von der 1. Vorsitzenden 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“.

#### **§ 12 Beschlussfassung:**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen aller Art ist eine Stimmmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 13 Versammlungsleitung:**

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie eröffnet, erteilt das Wort und beschließt die Versammlung.

#### **§ 14 Abstimmung, Niederschrift:**

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen.

Geheim abzustimmen ist auch dann, wenn für ein Vereinsamt mindestens zwei Kandidaten/innen vorgeschlagen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **§ 15 Neuwahlen:**

Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird dieses Vorstandsmitglied erst in der folgenden Mitgliederversammlung ersetzt bzw. bestätigt.

Scheidet der/die 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **§ 16 Ausscheiden von Mitgliedern:**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Quartalsende oder Ausschluss aus dem Verein.

Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder können keine Forderungen am Vereinsvermögen geltend machen.

#### **§ 17 Ausschluss:**

Im Falle vereinsschädigenden Verhaltens oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung, Beitragsordnung oder Vereinsordnungen kann der Verein ein Mitglied ausschließen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, er ist dem/der Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 18 Mitarbeit, Haftpflicht:**

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

Über evtl. zu zahlende Vergütungen an Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des § 1.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Personen- oder Sachschäden, die sie sich bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins, bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Verkehrsmitteln, bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen zuziehen.

#### **§ 19 Auflösung:**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vorher beim Vorstand eingereicht und allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sein.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, so hat sie sofort 2 Liquidatoren/innen zu benennen.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

In der letzten Mitgliederversammlung berichten die Liquidatoren/innen über die Auflösung des Vereinsvermögens.

Dem/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden obliegt die Löschung des Vereins im Vereinsregister.